

**Immatrikulationsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 6. Mai 2013**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik, § 18 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik, Art. 44 Abs. 5 und 2 i. V. m. Art. 80 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie §§ 17, 19 i. V. m. § 36 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen erlässt der Senat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern folgende Immatrikulationsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ImmO):

**§ 1 Allgemeines**

In der Immatrikulationsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Hochschule) sind unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule die Rechte und Pflichten betreffs der Immatrikulation an der Hochschule geregelt. Die anzuwendenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

**§ 2 Qualifikation zum Studium; Eignungsprüfung**

(1) Studienbewerber und –bewerberinnen müssen die Voraussetzungen für die Zulassung entsprechend der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen erfüllen. Dazu gehört das Bestehen einer Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Klavierpädagogik, Künstlerisches Orgelspiel und Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung) gemäß § 4.

(2) Die Zulassung zu den postgradualen Studiengängen wird in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann für die Aufnahme in diese Studiengänge spezielle Fachkommissionen bestellen, denen Lehrkräfte, die das jeweilige Fach unterrichten, angehören sollen.

(3) Für ein Studium im Bachelor-Studiengang Evangelische Kirchenmusik kann nur zugelassen werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen müssen Glaubensgemeinschaften angehören, die den für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland erforderlichen Anforderungen entsprechen.

### **§ 3 Bewerbungsunterlagen**

- (1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz hat der Bewerber oder die Bewerberin
1. ein Bewerbungsschreiben,
  2. einen Lebenslauf,
  3. zwei Passfotos,
  4. ggf. einen Nachweis über die Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3,
  5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulreifezeugnisses oder des Zeugnisses der Mittleren Reife und ggf. die Zeugnisse bereits erworbener Studienabschlüsse sowie
  6. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem die Eignung für ein Musikstudium hervorgeht, einzureichen.
- (2) Bei Bewerbungen für die Bachelor-Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Klavierpädagogik, Künstlerisches Orgelspiel und Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung) und die postgradualen Studiengänge, bei denen die Fächer Orgel oder Klavier vorgesehen sind, sind darüber hinaus Nachweise über die musikalische Vorbildung unter Beifügung von Repertoirelisten in den Fächern Klavier und Orgel einzureichen.

### **§ 4 Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Klavierpädagogik, Künstlerisches Orgelspiel und Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung)**

- (1) Es wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet, dem
- der Rektor oder die Rektorin der Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  - ein oder eine vom Senat bestellter Prorektor oder bestellte Prorektorin als Stellvertretung des oder der Vorsitzenden sowie
  - insgesamt drei Lehrkräfte aus den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Chorleitung und Theorie/Gehörbildung, die vom Senat für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden,
- angehören. Es ist darauf zu achten, dass jedes Fach vertreten ist.  
Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann an den Prüfungen beratend teilnehmen. Der oder die Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses kann jeweils für die Dauer eines Jahres für jedes Fach noch eine weitere Lehrkraft in den Eignungsprüfungsausschuss kooptieren.
- (2) Zur Eignungsprüfung zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und die in § 3 genannten Unterlagen fristgerecht eingereicht haben.
- (3) Die Eignungsprüfung kann bereits ein Jahr vor dem Schulabschluss erfolgen. Ihr Ergebnis bleibt ein Jahr gültig, im Fall der Aufnahme von Wehr- oder Zivildienst ein weiteres Jahr. Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre, das Höchstalter 28 Jahre. Ausnahmen können vom Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses mit Blick auf die Vorbildung des Kandidaten oder der Kandidatin zugelassen werden.

(4) Die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Evangelische Kirchenmusik wird in folgenden Fächern durchgeführt:

- Kernfach Orgel (Dauer bis zu ca. 30 Min., praktische Prüfung),
- Kernfach Dirigieren (Dauer bis zu 10 Min. praktische Prüfung)
- Klavier (Dauer ca. 10 Min., praktische Prüfung),
- Gesang (Dauer ca. 10 Min., praktische Prüfung) sowie
- Gehörbildung/ Solfège (ca. 10 Min. praktische Prüfung und ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)
- Tonsatz/ Musiktheorie (ca. 10 Min. praktische Prüfung) und
- Allgemeine Musiklehre (ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)

(5) Die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung) wird in folgenden Fächern durchgeführt:

- Kernfach Dirigieren (Dauer etwa 20 Min., praktische Prüfung)
- Partiturspiel (Dauer etwa 10 Min., praktische Prüfung)
- Klavier (Dauer etwa 10 Min., praktische Prüfung),
- Gesang (Dauer etwa 10 Min., praktische Prüfung) sowie
- Gehörbildung/ Solfège (ca. 10 Min. praktische Prüfung und ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)
- Tonsatz/ Musiktheorie (ca. 10 Min. praktische Prüfung) und
- Allgemeine Musiklehre (ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)

(6) Die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Künstlerisches Orgelspiel wird in folgenden Fächern durchgeführt:

- Kernfach Orgel (Dauer bis zu 30 Min., praktische Prüfung) sowie
- Gehörbildung/ Solfège (ca. 10 Min. praktische Prüfung und ca. 45 Min. schriftliche Prüfung) ,
- Tonsatz/ Musiktheorie (ca. 10 Min. praktische Prüfung) und
- Allgemeine Musiklehre (ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)

(7) Die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Klavierpädagogik wird in folgenden Fächern durchgeführt:

- Kernfach Klavier (Dauer bis zu 30 Min., praktische Prüfung) sowie
- Gehörbildung/ Solfège (ca. 10 Min. praktische Prüfung und ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)
- Tonsatz/ Musiktheorie (ca. 10 Min. praktische Prüfung) und
- Allgemeine Musiklehre (ca. 45 Min. schriftliche Prüfung)

(8) Die Aufgabenstellungen für die einzelnen Fächer der jeweiligen Eignungsprüfung werden in einem vom Eignungsprüfungsausschuss erstellten und vom Senat beschlossenen Merkblatt der Hochschule veröffentlicht.

(9) In der Eignungsprüfung soll der Bewerber bzw. die Bewerberin musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die annehmen lassen, dass das Studienziel in der Regelstudiendauer erreicht werden kann. Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien: Technischer Ausbildungsstand, Musikalität, Rhythmus/Tempo/Takt; Gestaltungsfähigkeit und Persönlichkeit/Ausstrahlung.

Im Einzelnen:

Chorleitung:	Kommunikation: Klarheit und Verständlichkeit der Zeichengebung, des Vorsingens und des Auftretens vor dem Chor.
Tasteninstrumente:	Technisch wie musikalisch adäquate Präsentation der vorbereiteten Werke bzw. Aufgaben; instrumentengerechte Gestaltung.
Gesang:	Sicherheit in Wort und Notentext beim Vortrag der vorbereiteten Stücke.
Gehörbildung:	Sicherheit im Notieren bzw. Ausführen (z.B.: Vom-Blatt-Singen) von musikalischen Strukturen.
Musiktheorie:	Nachweis der Beherrschung von Grundkenntnissen in Bezug auf Intervalle, Tonarten, Akkorde, Akkordverbindungen und andere Bereiche der Allgemeinen Musiklehre.

(10) Über den Ablauf eines jeden Prüfungsteils wird eine Niederschrift erstellt. Die Einzelergebnisse werden am Ende der Einzelprüfungen in einem Gesamtprotokoll zusammengestellt.

(11) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

A = außerordentliche Begabung und Eignung

B = geeignet

C = nicht geeignet, ein Gaststudium in ausgewählten Fächern oder/und mit dem Ziel der kirchenmusikalischen C-Prüfung erscheint möglich.

D = nicht geeignet.

Als Endergebnis können folgende Prädikate festgestellt werden:

- geeignet,

- bedingt geeignet

- geeignet für ein Gaststudium oder

- nicht geeignet.

Das Prädikat wird vom Eignungsprüfungsausschuss mit Mehrheit beschlossen und dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Die Feststellung einer bedingten Eignung wird mit Auflagen verbunden, deren Erfüllung die Eignung herstellt. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

(12) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss innerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

(13) Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

(14) Personen, denen aufgrund einer Behinderung die Teilnahme an der Prüfung erschwert ist, wird durch im Einzelfall zu bestimmende Maßnahmen ein angemessener Ausgleich gewährt.

(15) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Senat der Hochschule auf Antrag eine weitere Eignungsprüfung genehmigen. Eine unentschuldig nicht angetretene oder eine abgebrochene Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden. Täuschungsversuche bei der schriftlichen Prüfung führen zu erweiterter Nachprüfung in der mündlich/praktischen Prüfung.

## § 5 Immatrikulation

(1) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die Eignungsprüfung an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik bestanden und alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, so kann er oder sie sich an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik immatrikulieren.

(2) Die Immatrikulation muss innerhalb der in § 6 Abs. 3 genannten Fristen erfolgen. Im Einzelfall kann der Rektor oder die Rektorin Fristverlängerungen dann zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin dies vor dem Ende der Immatrikulationsfrist beantragt hat oder an der Wahrnehmung der Frist aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert war.

(3) Für die Immatrikulation sind zusätzlich zu den in § 3 genannten Unterlagen

1. der Nachweis des Bestehens einer Krankenversicherung oder des Nichtbestehens der Versicherungspflicht,
2. ein Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerksbeitrages sowie
3. Nachweise über die Entrichtung der Studienbeiträge und Gebühren, soweit solche erhoben werden,

vorzulegen.

(4) Die Immatrikulation gilt für ein Studienjahr und wird durch die Rückmeldung erneuert. Für die Rückmeldung sind die in Abs. 3 genannten Nachweise ebenso beizubringen. Unterbleibt die Rückmeldung, so wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

(5) Ausländische Bewerber oder Bewerberinnen haben, sofern sie ihre Hochschulreife nicht im Inland erworben haben, bei Beginn des Studiums den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:

- Zeugnis des „Zertifikat Deutsch“ (ZD) des Goethe-Instituts,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, 1. Stufe (KMK I) oder 2. Stufe (KMK II),
- Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom (KdS oder GdS),
- Zeugnis der Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) oder der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- Deutschen Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
- Test Deutsch als Fremdsprache, Stufen TDN 3 oder TDN 4 oder TDN 5 (TestDaF)
- Abitur an einer Deutschen Schule im Ausland,
- Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber (DSH) oder
- DAAD-Prüfung Stufe II oder III.

Hat ein ausländischer Bewerber oder eine ausländische Bewerberin den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht erbracht, so kann er oder sie diesen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. Die Immatrikulation steht dann unter der auflösenden Bedingung der Nachreichung des Nachweises bis zur genannten Frist. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Grundlage eines begründeten Antrages um maximal zwei weitere Semester möglich.

(6) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG vorliegen.

(7) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung des Bewerbers oder der Bewerberin in die Liste der Studierenden abgeschlossen und wird dem oder der Studierenden durch das Aushändigen des Studiausweises und des Studienbuches bekannt gegeben.

(8) Änderungen des Namens, des Personenstandes, der Anschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studiausweises sind der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sofort mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, gelten als vom Studierenden oder von der Studierenden selbst verschuldet.

## **§ 6 Fristen und Termine**

(1) Die Termine für die Eignungsprüfungen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht. Die Prüfungen finden jeweils Ende Juni oder Anfang Juli eines jeden Jahres statt. Gegebenenfalls können auch Prüfungstermine für einen Studienbeginn im Sommersemester angesetzt werden. Diese finden dann im Februar statt.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss spätestens bis zum 1. Juni, für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die genauen Prüfungstermine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Immatrikulation an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik muss jeweils bis zum 31. Juli, für einen Studienbeginn zum Sommersemester zum 15. März des jeweiligen Jahres erfolgen. Hat der Bewerber oder die Bewerberin diese Frist aus einem von ihm oder von ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt, so kann der Rektor oder die Rektorin eine Nachfrist längstens bis zum Ende der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Semesters gewähren.

(4) Die Rückmeldung zum Studium muss unter Vorlage der in § 5 Abs. 3 genannten Nachweise bis zum 31. Juli, für einen Studienbeginn zum Sommersemester zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das darauf folgende Studienjahr erfolgen.

(5) Fallen Termine auf Sonntag oder gesetzliche Feiertage, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Werktag.

## **§ 7 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule eines oder einer Studierenden endet mit der Exmatrikulation.

(2) Ein Student oder eine Studentin ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er oder sie die Abschlussprüfung bestanden hat.

(3) Nach der Abschlussprüfung kann ein Student oder eine Studentin zur Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse in den Hauptfächern im Sinne des § 3 Abs. 6 Buchst. a der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) sowie zur Wiederholung von

Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung im Sinnes des § 18 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung auf Antrag weiterhin mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert bleiben.

(4) Zur Anfertigung einer ggf. geforderten Diplomarbeit kann ein Student oder eine Studentin nach der Abschlussprüfung ohne Anspruch auf Unterricht und ohne Pflichten der Hochschule gegenüber auf Antrag bis zur Aushändigung des Zeugnisses immatrikuliert bleiben.

(5) Ein Student oder eine Studentin ist auf Antrag zu exmatrikulieren. Dem Antrag auf Exmatrikulation sind das Studienbuch sowie der Studienaussweis beizufügen. Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik kann das Vorlegen weiterer Nachweise, insbesondere Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek sowie anderer Hochschuleinrichtungen, verlangen.

(6) Ein Student oder eine Studentin ist zu exmatrikulieren, wenn er oder sie eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er oder sie aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann.

(7) Ein Student oder eine Studentin ist zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 des Bayerischen Hochschulgesetzes nachträglich festgestellt wird oder eintritt.

(8) Ein Student oder eine Studentin ist zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldung nicht in der genannten Frist unter Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgt ist. Die Exmatrikulation kann zurück genommen werden, wenn der oder die Studierende glaubhaft machen kann, dass er oder sie die Fristverletzung nicht unmittelbar zu verantworten hat.

(9) Ein Student oder eine Studentin kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Rektor oder die Rektorin exmatrikuliert werden, wenn er oder sie seinen oder ihren studentischen Pflichten, insbesondere den in der Allgemeinen Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik genannten, nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

## **§ 8 Rechtsbehelf**

(1) Gegen Entscheidungen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, kann der Senat der Hochschule angerufen werden.

(2) Gegen ablehnende Bescheide des Senates kann, sofern Rechtsverstöße geltend gemacht werden, beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Einspruch erhoben werden. Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Beschwerdeentscheidung ganz oder teilweise auf.

(3) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 9. Dezember 1992 (KABl S. 372, ber. KABl 1993 S. 270) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat und des Einvernehmens des zuständigen Staatsministeriums.

(2) Zugleich tritt die Ordnung vom 9. März 2009 außer Kraft.